

Die Ausweisungen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **78 (2005)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

19. Die Ausweisungen

Die gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der führenden Nazis und Faschisten schuf der Bundesrat in der Sitzung vom 1. Mai 1945. Der Beschluss, gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung, trat am 7. Mai 1945 in Kraft, am 8. Mai 1945 wurde er durch die Bundespolizei und die Politische Polizei der einzelnen Kantone durchgeführt.¹

«Nicht zaudern, hinauswerfen!», «Hinaus mit den Nazis!», «Ganze Arbeit machen! Kein Pardon – Hinaus!», das war die allgemeine Stimmung in der Schweiz nach Kriegsende.² «Die Leithammel der Diktatoren verhimmelter deutscher und italienischer Herkunft (...) haben sich jahrelang wie Landvögte aufgeführt. Mit der Faust im Sack hat unsere Bevölkerung ihrem Treiben zugeschaut.» Diese Worte brauchte der Gewerkschaftssekretär und spätere Bundesrat Willi Ritschard in seiner Interpellation zur Frage «um den Stand der Dinge um die Ausweisungen» im Solothurner Kantonsrat in der Sitzung vom 5. Juni 1945.³

19.1. Die Kriterien einer Ausweisung

Für die aus der Schweiz auszuweisenden Nazis galten folgende Kriterien: leitende Funktionen oder Mitgliedschaft in einer nationalsozialistischen Organisation; ferner, wenn man wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Nachrichtendienst sowie aktiv Propaganda betrieben, Landsleute unter Druck gesetzt, sich abschätzig oder drohend gegenüber der Schweiz und schweizerischen Verhältnissen geäußert hatte.⁴

¹ Zu den Ausweisungsmassnahmen des Bundesrates vgl. Boerlin, Ergänzungen, 53 ff. Art. 70 der damalig geltenden BV lautet: «Dem Bund steht das Recht zu, Fremde, welche die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweisen.»

² Schlagzeilen der sozialdemokratischen Oltner Zeitung «Das Volk» vom 16. Mai 1945, 23. Mai 1945 und 20. Juni 1945. Ich erinnere mich noch gut an den Entüstungssturm in Volk und Presse, den die Absicht des Bundesrates auslöste, dem deutschen Gesandten Koecher Asyl zu gewähren. Unser Solothurner Bundesrat Dr. W. Stampfli war ein Befürworter dessen Gesuchs für eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Luzern. Im Brief vom 8. Juni 1945 an den Luzerner Nationalrat und Königsmacher der damaligen katholisch-konservativen Partei, Heinrich Walther, attestierte Stampfli Koecher Loyalität und Korrektheit gegenüber der Schweiz. Er «würde es als krassen Undank und Unrecht empfinden, wenn Koecher auf diesem Weg aus dem Lande vertrieben werden sollte» (Hafner, 275 f.). Koechers Gesuch war erfolglos, worauf er seinem Leben ein Ende setzte.

³ Das Volk, 6. Juni 1945.

⁴ In STASO, Abteilung Ausländerfragen 1934–1960, Protokoll Nr. 63 der Sitzung des Regierungsrates des Kantons Solothurn, Solothurn 8. Januar 1946, Behandlung

19.2. Drei Arten von Ausweisungen

Dem «Rechenschaftsbericht 1945 des Regierungsrates an den solothurnischen Kantonsrat» ist zu entnehmen, dass es drei Arten von Ausweisungen gab:

- a) die vom Bundesrat und
 - b) die vom Regierungsrat verfügten Ausweisungen sowie
 - c) die von der eidgenössischen Fremdenpolizei in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden erlassenen Wegweisungen, sei es aus einem Kanton oder aus der ganzen Eidgenossenschaft.⁵
- a) Der Bundesrat wies 13 Männer aus dem Kanton Solothurn aus, in vier Fällen mit Ehefrau und Kindern oder total 11 Personen. In 6 Fällen (8 Personen) durften diese in der Schweiz bleiben. Einer der Ausgewiesenen (aus Derendingen) beging am 2. Juni 1945 Selbstmord. Nicht in dieser Solothurner Statistik figuriert der OGL von Solothurn, Fritz Osthoff, denn er wohnte seit November 1943 in Muri bei Bern, ebenso der OGL von Dornach-Arlesheim, Hugo Groh mit Wohnsitz Aesch (BL). Der OGL von Olten, August Albiez ist ordnungshalber auf der Liste aufgeführt, denn er hatte sich bereits am 14. Oktober 1944 freiwillig nach Deutschland begeben und war mit einer Einreisesperre belegt.
- b) Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wies ursprünglich 26 Personen mit insgesamt 54 Angehörigen aus. Eine Ausweisung gegenüber einer Person wurde sofort vollzogen, die andern 25 Betroffenen rekurrten. 3 Rekurse, 3 Frauen betreffend, wurden gutgeheissen. 22 Rekurse wurden abgewiesen, wobei in 5 Fällen je eine Tochter ausgenommen wurde; dazu wurde in 1 Fall, eine Person betreffend, die Ausweisung auf Wohlverhalten hin sistiert. Es hatten demnach auf Grund der regierungsrätlichen Entscheidungen noch 44 Personen auszureisen. In 21 Fällen, 41 Personen betreffend, erfolgte der Weiterzug an das Eidgenössische Justiz- und

des Rekurses von Fenchel, geb. May, Johanna gegen die Ausweisung Nr. 95 und die Einreisesperre betr. Fenchel Ulrich und Fenchel Eberhard, in deutscher Wehrmacht seit 1940 bzw. 1944, findet sich ein Hinweis auf die Kriterien der Ausweisung: (1) Mitglied der NSDAP; (2) Mitglied in einer NS-Organisation; (3) besonders als Nazi aktiv. Der Regierungsrat bestätigte seine frühere Praxis (siehe dazu die Sitzung vom 23. Juli 1945, Rekursfall Förster Joseph Anton, Solothurn, und 28. Juli 1945, Rekursfall Hess Erwin, Solothurn): «Die Ausweisung bedeutet an sich eine Härte, doch können diejenigen vom Gastland keine besondere Milde erwarten, die jahrelang deutlich gegen die Interessen dieses Landes gearbeitet haben. Entscheidend ist nicht das mögliche zukünftige Verhalten der Rekurrenten, sondern die Einstellung, die damals an den Tag gelegt wurde, als der Nationalsozialismus unbestritten für die Schweiz eine grosse Gefahr bedeutete.»

⁵ RB/RR/SO 1945, 171–174.

Polizeidepartement. Dieses wies sämtliche Rekurse ab. Immerhin wurde in einem Falle die Ehefrau von der Ausweisung ausgenommen. Schliesslich mussten 20 Personen mit total 40 Angehörigen die Schweiz verlassen.

- c) Die Wegweisungen betrafen 6 Personen mit 14 Angehörigen. Auch hier wurde in sämtlichen Fällen an den Regierungsrat rekurriert. Dieser hiess einen Rekurs, 5 Personen betreffend, gut, 4 Rekurse, 7 Personen betreffend, lehnte er ab. Die eidgenössische Fremdenpolizei stützte diesen Entscheid auf eine Wegweisung dieser deutschen Staatsangehörigen aus dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft. Ein Rekurs, 2 Personen betreffend, war bei der Drucklegung des Berichtes noch nicht erledigt.

Der Regierungsrat sprach auch Verwarnungen aus. Man ging so offensichtlich gegen aktenkundige Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen vor, die die Bestimmungen einer Ausweisung erfüllt hatten, gegen die man aber eine gewisse Nachsicht zeigte, weil sie an den Versammlungen der DK nie kämpferisch aufgetreten waren, sondern sich diskret zurückgehalten hatten und meiner Ansicht nach in der Person ihrer Arbeitgeber gute Fürsprecher hatten. Verwarnt wurden Elsa Heinzelmann, Schönenwerd, Hausdame bei Iwan Bally⁶ seit dem Tode seiner Gattin im Jahr 1928, und der Gärtner des Schlosses Wartenfels bei Lostorf, Martin Steinbeisser.⁷ Vor der Ausweisung bewahrte ihn m. E. nicht zuletzt der Umstand, dass er einem Auftrag von Albiez, politischen Nachrichtendienst zu betreiben, nicht nachgekommen war. In Lostorf bestand ein Internierten-Lager mit Insassen aus 16 Nationen. Anfangs Dezember 1943 hätte nun der Verwarnte über zwei fünfzehnjährige deutsche Jugendliche Erkundigungen einziehen sollen.⁸ Wer politischen Nachrichtendienst betrieben hatte, stand auf der Ausweisungsliste ganz oben.

Verwarnte erhielten anstelle einer Niederlassungs- eine Toleranzbewilligung. Diese mussten sie jedes Jahr erneuern. Steinbeisser erhielt erst 1956 wieder eine Niederlassungsbewilligung.⁹

⁶ STAAG, DP, PKO, NaD, Fiché August Albiez 23 296, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Solothurn vom 23. April 1946.

⁷ STASO, Abteilung Ausländerfragen, Ausweisung und Einreisesperren 1934–1960, Akten Martin Steinbeisser, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1945 (Ausweisung sistiert).

⁸ BAR: 4320 (B) 1970/25, Bd. 53, C.2.391, PolPo/O an PolSek/O, Olten 11. Dezember 1943.

⁹ STASO, Abteilung Ausländerfragen (...) 1934–1960. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn, Nr. 3849, Solothurn 10. August 1956.

19.3. Massnahmen gegenüber Faschisten

Nationalsozialisten und Faschisten bildeten bekanntlich bis Juli 1943 eine Schicksalsgemeinschaft. Deshalb darf man an dieser Stelle auch auf die Ausweisungen von Faschisten hinweisen. Es wurden 24 Verfahren durchgeführt.¹⁰ Das Polizeidepartement traf folgende Verfügungen:

8 Ausweisungen, 20 Personen betreffend; 1 Antrag auf Verhängung der Einreisesperre gegenüber 1 Person, welche vor der Durchführung des Ausweisungsverfahrens ausreiste; 15 Einstellungen des Verfahrens, wobei in 4 Fällen immerhin eine Verwarnung erfolgte.

Sämtliche Ausgewiesenen rekurrierten an den Regierungsrat. 6 Rekurse waren bei Drucklegung des Berichtes noch hängig. 1 Rekurs, 1 Person betreffend, wurde abgewiesen; der Ausgewiesene hat die Schweiz am 30. September 1946 zu verlassen, wenn er nicht noch vom möglichen Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Gebrauch macht. 1 Rekurs, 2 Personen betreffend, wurde für die Ehefrau, eine gebürtige Schweizerin, gut geheissen, nachdem der Ehemann verstorben war.

Ausgewiesen wurden u. a. der Propagandist für die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn, Italo Raggi,¹¹ Albiez' Freund Giovanni Zerbini,¹² Helfer des späteren Oltner SS-Mannes Kurt Plüss bei der Flucht nach Deutschland sowie die Lehrkräfte der von der Società Dante Alighieri unterhaltenen Italienschulen.¹³

19.4. Ein Blick auf einige Rekurse gegen die Ausweisung

Mit einer Ausnahme versuchten alle Ausgewiesenen mit einem Rekurs ihrer drohenden Ausweisung zu entgehen. Plötzlich merkten sie, dass das Leben in der kriegsverschonten Schweiz doch nicht so übel gewesen war angesichts des bejammernswerten Zustandes ihrer zerbombten Heimat. Für Männer über 50 Jahre oder im Pensionsalter war der Entscheid noch härter. Doch die Behörden blieben unerbittlich angesichts der einhelligen Volksmeinung.

Der Mann, der auf einen Rekurs verzichtete, war der Stellvertreter Osthoffs und Leiter der Sportgruppe Solothurn, Kurt Plaul. Grund: Er

¹⁰ RB/RR/SO 1945, 174 f.

¹¹ BAR E 4320 (B) 1973/17, Bd. 49, C.2.12961, Dossier Italo Raggi.

¹² BAR E 4320 (B) 1913/17, Bd. 7, C.2.7352, Dossier Giovanni Zerbini.

¹³ Mitteilung meiner Schulkollegin Fernanda Rocca, 1929, Tochter des Sekretärs des Fascio Grenchen.

wollte seinem Schwager, der auf der Fremdenpolizei arbeitete, keine Schwierigkeiten bereiten.¹⁴

Gutgeheissen wurde der Rekurs des technischen Direktors der Waffenfabrik Solothurn, Wolfgang Rossmannith, und seiner Familie, die aus fünf Personen, den Eltern und drei Kindern, bestand.¹⁵ Für ihn verwendete sich der VR-Präsident des Unternehmens, Dr. Werner von Arx. Er machte geltend, dass ohne Rossmannith sich die Produktion der neu gegründeten Werkzeugfabrik nicht aufrechterhalten lasse, diese sei zum grössten Teil von dessen Erfindungen abhängig. Mit seinem Weggang verlöre man die Patente. Ferner führte von Arx aus, Rossmannith könne man keine Aussagen zugunsten der Nazis nachweisen, wohl aber seiner Frau. Überdies habe Rossmannith einmal einen jüdischen Emigranten während drei Monaten beherbergt und ihm Geld für die Weiterreise nach Australien gegeben.¹⁶

Dass dem Regierungsrat des Kantons Solothurn bei seinem Entscheid zugunsten Rossmannith nicht ganz wohl war, beweist der Umstand, dass man ihn aus dem Gebiet des Kantons Solothurn wegwies. Rossmannith liess sich in Wabern bei Bern nieder.¹⁷

In einem scharfen Kontrast zu den oben stehenden Ausführungen steht der Bericht der Politischen Polizei des Kantons Solothurn über Rossmannith vom 13. Juni 1945.¹⁸ Wohl sei Rossmannith erst seit dem 23. Dezember 1941 Mitglied der Reichsdeutschen Gemeinschaft in

¹⁴ BAR E 4320 (B) 1978/17, Bd. 71. C.2.2372, Polizeidepartement des Kantons Solothurn an Kurt Plaul, Solothurn 30. Juni 1945.

¹⁵ BAR E 4320 (B) 1991/243, Bd. 71, C.2.13767, Dossier Rossmannith. Diese Ausführungen beruhen auf dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn, Nr. 5031, vom 26. Oktober 1945. Darin sind erwähnt: der Brief von Dr. Werner von Arx an den RR des Kantons Solothurn vom 17. August 1945 und der Brief vom 22. August 1945, den ein Teil des technischen und kaufmännischen Personals der Waffenfabrik geschrieben hat.

¹⁶ Ebd., Dossier Rossmannith. Bei seiner Befragung durch die Politische Polizei der Kantonspolizei Solothurn vom 5. Juli 1945 erklärte Rossmannith gegenüber Polizist Hagmann, er habe um 1940 den Juden Franz Weinreb drei Monate beherbergt und ihm 6000 Franken als zinsloses Darlehen für die Weiterreise nach Australien vorgestreckt. Der Deutschen Kolonie sei er erst nach dem Anschluss Oesterreichs beigetreten, um nicht isoliert zu sein. In der gleichen Befragung gab Rossmannith auch sein Einkommen für das Jahr 1944 bekannt: 121 290 Franken, 2000 Franken Monatslohn, der Rest bestehe aus Lizenzgebühren und Provisionen. Das Vermögen bezifferte er auf 194 000 Franken.

¹⁷ Ebd., Dossier Rossmannith. Gesuch an die Fremdenpolizei Bern für eine Arbeitsbewilligung von Wolfgang Rossmannith, Wabern 18. Juni 1951. Er wohnte seit 1950 in dieser Gemeinde als freier Mitarbeiter und beratender Ingenieur der Maschinenfabrik Bührlé, Oerlikon. Die Waffenfabrik Solothurn wurde anfangs 1950 geschlossen.

¹⁸ Ebd., Dossier Rossmannith, Polizist Hagmann an PolKdo/SO, Rapport vom 13. Juni 1945.

der Schweiz, Ortsgruppe Solothurn, aber dieser habe bereits 1939 an der Feier des 30. Januar (Tag der Machtübernahme Hitlers), teilgenommen, stets sei er ein eifriger Besucher der Veranstaltungen gewesen, sogar derjenigen vom 20. Februar 1945, welcher nur noch der ganz harte Kern der deutschen Kolonie beiwohnte. Im Verlaufe der Jahre habe Rossmannith 7080 Franken zugunsten der Kolonie gespendet, allerdings meistens für karitative und soziale Zwecke. In diesem Betrag seien seine Zuwendungen bei der Tellersammlung nicht inbegriffen. Dubios habe sich Rossmannith auch in der Affäre Schaad und Janser verhalten. Sein Prinzip sei: Unbedingter Gehorsam nach oben, autoritäres Auftreten gegenüber Untergebenen. Bei einem deutschen Überfall hätte sich Rossmannith nicht anders verhalten als die andern Mitläufer. Fazit: Rossmannith gehört über die Grenze gestellt.

19.5. Seltsames um Ausweisungen

Lukas Lederer, geboren 1878, in Trimbach wohnhaft, führte gegen seine Ausweisung folgende Argumente an:¹⁹ Er wohne seit 37 Jahren in der Schweiz und habe einen einwandfreien Lebenswandel geführt. Am 6. Juni doppelt er nach: Man möge berücksichtigen, dass er Mitte November 1944 auf den 1. Januar 1945 den Austritt aus der Reichsdeutschen Gemeinschaft Olten gegeben, am 15. Februar 1945 als Obmann und Kassier der DAF demissioniert und auf den 1. April 1945 sich aus der NSDAP abgemeldet habe. Er gehöre ab dem 1. April 1945 nur noch der DAF an. Am 3. Juli 1945 schliesslich liess er die Bundesanwaltschaft wissen, er sei 67 Jahre alt und erhalte eine Invalidenrente.

Aber das Jammern nützte Lukas Lederer nichts. Am 2. August 1945 wurde er vom Bundesrat definitiv auf den 20. August 1945 ausgewiesen, seiner kränklichen Ehefrau Louise wurde eine verlängerte Frist zur Ausreise gewährt.²⁰ Zuerst sollte sie unser Land auf den 30. September 1945, dann auf den 30. November 1945 verlassen. Zuguterletzt folgte sie ihrem Gatten am 1. April 1946 nach Gottmadingen (Baden).²¹ Erwähnenswert ist ferner, dass der reformierte

¹⁹BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 33, C.2.2818, Dossier Lukas Lederer, Wiedererwägungsgesuch vom 5. Juni 1945 an die BA gegen die von Pol Kpl Altenbach überbrachte Ausweisverfügung vom 4. Juni 1945.

²⁰BRB vom 2. August 1945, in: BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 33, C.2.2818, Dossier Lukas Lederer.

²¹Ebd.: Von der BA verlängert auf den 30. November; Brief vom 19. Oktober 1945 mit der Bemerkung «Mit Rücksicht auf Ihr Alter und Ihre Lage. Termin endgültig, auf weitere Gesuche wird nicht eingetreten». Aber mit Kopie eines Schreibens der BA vom 17. Januar 1946 an das Polizeidepartement des Kt. Solothurn erklärt sich diese mit der Ausreise am 1. April 1946 einverstanden.

Pfarrer von Trimbach dem Ersuchen von Lukas Lederer nicht stattgab, sich für ihn zu verwenden, denn er habe ihn seinerzeit vor dem Nationalsozialismus gewarnt.²²

August Berger-Fröhlicher, wohnhaft in Langendorf, machte geltend, dass er zusammen mit seinem Bruder und seinem Schwager eine grosse Bürgschaft habe übernehmen müssen. Daher sei er an den deutschen Hilfsverein gelangt. Hier habe man ihn an Osthoff verwiesen. Dieser habe aber kein Geld gegeben mit der Begründung, Berger sei Kommunist. Um den Verleumder Osthoff kennenzulernen, sei er der NSDAP beigetreten. Ferner wies er auf seine Mitgliedschaft im katholischen Kirchenchor und der Schützengesellschaft von Oberdorf hin. Er habe sogar stets am Feldschieszen teilgenommen und sei Leutnant der Feuerwehr. Jetzt solle alles aus sein, was er in 16 Jahren in der Schweiz mühsam aufgebaut habe?²³

Bei der Einvernahme vom 8. Mai 1945 durch die Kantonspolizei Solothurn hatte August Berger folgende Fakten seines Parteilebens zugegeben: 1. Oktober 1938: Eintritt in die DAF. 1. Oktober 1940: Eintritt in die Deutsche Kolonie. 1. April 1942: Mitglied der NSDAP, Gauleitung Ausland, Ortsgruppe Schweiz. Mitglied Nr. 990996. Nicht auf den Führer vereidigt.²⁴

Die Arbeiterschaft der Autophon war froh über die Ausweisung von August Berger. Als bekannt wurde, er bemühe sich um den Erhalt seines Arbeitsplatzes, bekundete sie den Willen, in den Ausstand zu treten, falls man Milde walten lasse.²⁵

Das gespannte Verhältnis mit seinen Arbeitskollegen schildert August Berger seinem seit 1. April 1939 in Solingen wohnenden Bruder Willy: «Hoffentlich ist auch die Zeit nicht mehr fern, wo auch ich, der ich hier gebunden bin, mit ganzer Kraft für den Führer einstehen kann. Was ich hier als Deutscher zu ertragen habe, ist ja auch nicht wenig. Zerschneiden von Kabeln zu meiner Bohrmaschine, Aufstellen von Brettern vor der Abort-Tür, die mich treffen sollten usw. kommt häufig vor. Beschwerden beim Meister verlaufen im Sande. Einer hat allerdings seinen Lohn erhalten. Der Kerl warf eine

²² Ebd., Pfr. Adolf Müller an kant. Polizeidepartement, Trimbach, vom 14. Juni 1945. Müller macht darin noch eine interessante Mitteilung: 1938 sei er in einer Predigt der neuheidnischen Irrlehre des Nationalsozialismus entgegengetreten. Daraufhin habe ihn der Oltner Samenhändler Wagner, ein Deutscher, beim Kirchgemeinderat von Trimbach verklagt. Dieser habe aber keine Missbilligung ausgesprochen.

²³ BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd. 92, C.2.1192, August Berger an den Bundesrat, 3. Juni 1945. Seine Frau und die Kinder waren von der Ausweisung nicht betroffen, aber sie wollten den Gatten und Vater begleiten.

²⁴ BAR E 4320 (B), 1973/87, Bd. 19, C.2.100098, EVP August Berger, Solothurn 8. Mai 1945.

²⁵ Ebd., PolPo/SO an das kantonale PolKdo/SO, Solothurn 4. Juli 1945.

Schraube und traf mich über dem linken Auge. Die Ohrfeige, die er dafür bekam, die war auch nicht von Pappe, das kann ich Dir sagen. Dass ich mir über Führer und Wehrmacht nichts sagen lasse, ist ja selbstverständlich. Seit die Kerle sehen, dass sie bei mir nichts ausrichten können, lassen sie mich einigermaßen in Ruhe. Dafür tritt nun an Stelle der Schmähungen die erwähnte Heimtücke.»²⁶

Am 31. Juli 1945 reiste August Berger mit seiner Frau und seinen drei Kindern nach Deutschland aus. Der Ausweisungsbeschluss gegenüber Lina Berger, geb. Fröhlicher, wurde am 13. August 1954 aufgehoben, fünf Tage später stimmte die Bundesanwaltschaft ihrer Wiederaufnahme ins Schweizer Bürgerrecht zu. Die Ausweisung von August Berger wurde nicht rückgängig gemacht.²⁷

Arthur Rupp, ursprünglich Prediger der Adventsmission und seit 1936 Besitzer eines Altersheims in Ramiswil,²⁸ bewarb sich 1939 um das Schweizer Bürgerrecht. Er erhielt 1940 die eidgenössische Urkunde, die 1941 widerrufen wurde, weil er ein fanatischer Nazi war.²⁹ 1941 besuchte er an der Adolf-Hitler-Schule Danzig in brauner Parteiuniform einen Schulungskurs,³⁰ an den Versammlungen der OG Olten fiel er durch sein Rednertalent auf. Einen eineinhalbstündigen Vortrag zu halten, ohne einen Versprecher war für ihn nichts Besonderes.³¹ Gegen seine Ausweisung schrieb er einen siebenseitigen Brief, wovon eine Seite in Mundart, um seine Assimilation zu beweisen.³²

Er behauptete, sich nie für den Nationalsozialismus eingesetzt zu haben und nie Mitglied der Partei gewesen zu sein. Dabei war er ein Jahr lang Parteianwärter. Sein Eintritt konnte nicht erfolgen, da seine Frau, eine gebürtige Schweizerin, nicht für genügend deutschblütig angesehen wurde.³³

August Ostendorf-Durrer: Der Fall des früheren Hoteliers auf dem Weissenstein ist wegen seiner Frau interessant. Sie war eine geborene Durrer, Schwester des damaligen metallurgischen Direktors der von

²⁶ Ebd., Brief vom 11. März 1941. Willy Berger war in der Waffenfabrik Solothurn tätig gewesen. Als fanatischer Nazi war er in die Affäre Schaad/Janser verwickelt und musste auf Druck der Arbeiterschaft von Zuchwil die Schweiz verlassen.

²⁷ Ebd., Polizeidepartement des Kantons Solothurn an die BA, Solothurn 13. August 1954 / Schreiben der BA an Lina Berger vom 18. August 1954.

²⁸ BAR E 4320 (B), 1971/78, Bd. 107, C.2.6495. PolKdo/SO an BA, Solothurn 10. Juli 1941.

²⁹ Ebd., Antwort von RR Dr. Oskar Stampfli vom 11. Juni 1945 an Pfr. O. Schäfer, Balsthal, der Rupp vor der Ausweisung bewahren wollte.

³⁰ Ebd., PolKdo/SO an BA, Solothurn 10. Juli 1941.

³¹ Ebd., PolPo/O an PolKdo/SO, Olten 24. Juni 1941.

³² Ebd., Brief von Rupp an den Bundesrat vom 5. Juni 1945.

³³ Ebd., Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates vom 6. Juli 1945. Daraus ist ersichtlich, dass Rupp auch am 3. und 7. Juni 1945 brieflich an den Bundesrat gelangte.

Rollschen Eisenwerke Gerlafingen. Sie arbeitete von anfangs Mai 1942 bis 8. Mai 1945 auf der deutschen Gesandtschaft als Übersetzerin von französischen, italienischen und englischen Zeitungsartikeln.³⁴ Ihr Gehalt stieg von 290 Franken auf 400 Franken. Als Angestellte der deutschen Gesandtschaft gehörte sie zwangsläufig der NS-Frauenschaft an, um die Mitgliedschaft in der DAF konnte sie sich drücken, weil sie stets in Lommiswil wohnte.

Ihr Mann bat die Behörden des Kantons Solothurn, seine Frau nicht auszuweisen, weil sie sich nie für die NSDAP eingesetzt habe.³⁵ Die Bundesanwaltschaft gestattete ihr auf Wohlverhalten hin den Aufenthalt in der Schweiz.³⁶

Der Fall Gertrud Ostendorf-Durrer hat einen schalen Nachgeschmack, denn es darf vermutet werden, dass sie ohne ihren einflussreichen Bruder ausgewiesen worden wäre.

*19.6. Der Kampf von August Albiez junior und senior
für die Aufhebung der Ausweisung,
bzw. für die Erlaubnis zum Besuch der Angehörigen*

Bald nach Kriegsende entbrannte ein langer Kampf zwischen den meisten ausgewiesenen Nazis und ihren Angehörigen einerseits und dem Polizeidepartement des Kantons Solothurn und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft andererseits um die Aufhebung der Ausweisung, bzw. für die Erlaubnis von Besuchen in der Schweiz oder eine Durchreiseerlaubnis nach Italien. August Albiez und sein Sohn Eugen liefern dafür anschauliche Beispiele.

August Albiez' jun. zehnjähriges Warten

Die wichtigsten Daten des Briefverkehrs mit den schweizerischen Amtsstellen:³⁷

Bern, 14. Juni 1949: Die Bundesanwaltschaft ersucht das Polizeidepartement des Kantons Solothurn um eine Stellungnahme zum Brief von Albiez jun. vom 30. Mai 1949 an Bundespräsident Nobs.

³⁴ BAR E 4320 (B), 1971/78, Bd. 54, C.2.3209, EVP Gertrud Durrer, geschieden von August Ostendorf seit dem 28. August 1948, auf dem Polizeiposten Selzach, Selzach, den 7. Oktober 1949. Auch die andern Angaben stammen aus diesem Protokoll.

³⁵ Ebd., August Ostendorf an PolDep des Kantons Solothurn vom 3. Juni 1945.

³⁶ Ebd., Verfügung der BA vom 25. September 1946.

³⁷ Die hier erwähnten Dokumente finden sich unter: BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd. 54, C.2.391.

Darin bittet dieser den Bundespräsidenten um Aufhebung der Einreisesperre. Diese Tatsache habe er dem Fahndungsbuch, d.h. dem schweizerischen Polizeianzeiger, entnehmen können. Albiez jun. erklärt, er sei kein Kriegsverbrecher, er habe nur dem Ruf des Vaterlandes Folge geleistet. Zweimal sei er verwundet und im August 1946 als Invaliden entlassen worden. Seit seinem 15. Lebensjahr habe er nicht mehr in Olten gewohnt.

Bern, 11. Juli 1949: Nach der negativen Stellungnahme der Solothurner Amtsstellen teilt die Bundesanwaltschaft Albiez jun. die Ablehnung des Gesuchs mit.

Solothurn, 12. August 1949: Die Solothurner Fremdenpolizei orientiert Frau Marie Albiez-Schmidt, dass ihr Sohn keine Besuchserlaubnis zur Feier ihres 60. Geburtstages erhalte.

In den Jahren 1950 bis 1952 spielt sich der Papierkrieg zwischen August Albiez jun. und den solothurnischen Amtsstellen im gleichen Rahmen ab. Im Rhythmus von ungefähr drei Monaten stellt er ein Gesuch um Aufhebung der Einreisesperre, bzw. für eine Besuchserlaubnis bei seiner Mutter in Olten, jedesmal erhält der Gesuchsteller von Solothurn ein energisches «Nein» zur Aufhebung der Einreisesperre aber zweimal im Jahr eine dreitägige Besuchserlaubnis.

Bern, 5. Dezember 1952: Die Bundesanwaltschaft bringt Bewegung in die erstarrten Fronten. Sie stellt dem Polizeidepartement des Kantons Solothurn den Antrag auf Aufhebung der Einreisesperre für Albiez jun., was aber keinesfalls ein Präjudiz für eine Wohnsitznahme im Kanton Solothurn bedeute.

Solothurn, 15. Dezember 1952: Die angesprochene Amtsstelle lässt die Bundesanwaltschaft wissen, dass im Kanton Solothurn zwei Namen immer noch wie ein rotes Tuch wirken: «Der Name Osthoff in der Stadt Solothurn und der Name Albiez in Olten». Albiez jun. erhält eine Besuchserlaubnis für den 30. Dezember 1952 bis 1. Januar 1953.

Die Aufhebung der Einreisesperre ist tabu.

Bern, 1. Juli 1953: Nun schaltet sich die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland ein. Sie stellt der Bundesanwaltschaft in Bern die Frage, warum die Einreisesperre gegen Albiez nicht aufgehoben werde. Dieser sei 1946 als hundertprozentig Kriegsverletzter aus russischer Gefangenschaft entlassen worden. Weder die Fremdenpolizei noch die Bundesanwaltschaft hätten je einen Grund für die Einreisesperre angegeben.³⁸

Bern, 10. November 1953: Die Bundesanwaltschaft lässt das Polizeidepartement des Kantons Solothurn wissen: «Die Tatsache,

³⁸ BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd. 54, C.2.391, Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland an die Schweizerische Bundesanwaltschaft, Bern 1. Juli 1953.

dass Albiez jun. 1943/44 als Sechzehnjähriger an Veranstaltungen der DAF Olten teilgenommen hat, rechtfertigen die Fernhaltungsmassnahmen nicht mehr.»³⁹

4. *Dezember 1953*: Zwischen Regierungsrat Dr. Max Obrecht und dem Adjunkten des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft findet eine Besprechung statt. Regierungsrat Obrecht wiederholt, dass der Name Albiez in Olten «wie ein rotes Tuch» wirkt. Die Nazi-Tätigkeit von Albiez August sen. sei unvergessen. Jedesmal, wenn der junge Albiez in Olten bei der Mutter auftauche, erhalten entweder er oder das Polizeikommando empörte Anrufe und Proteste. Er antworte jeweils, dass der junge Albiez mit behördlicher Erlaubnis auf Besuch weile. Der Name Albiez sei für Olten untragbar. Schliesslich ergibt sich folgende Lösung: Für das Jahr 1954 werden Albiez jun. nach freier Wahl sechs Besuche zu zehn Tagen ohne Einreichung eines Gesuches bewilligt, gutes Verhalten vorausgesetzt. (Am 11. Februar 1954 stellt die Bundesanwaltschaft Albiez jun. das Ergebnis der Besprechung zu. Am gleichen Tag orientiert sie auch die deutsche Gesandtschaft über die Anordnung mit der Bemerkung, die Aufhebung der Einreisesperre sei noch verfrüht).⁴⁰

Laufenburg, 17. November 1954: Wiederum wendet sich Albiez jun. an die Bundesanwaltschaft in Bern und bittet um Aufhebung der vor zehn Jahren ausgesprochenen Einreisesperre. Seine Mutter sei wieder Schweizerin geworden und möchte gerne ihre Zwillingsenkel sehen.⁴¹

Bern, 28. Januar 1955: Die Bundesanwaltschaft teilt dem Polizeidepartement des Kantons Solothurn mit, dass die Einreisesperre nach einer Dauer von 10 Jahren gegen August Albiez-Döbele aufgehoben wurde. Politisch sei dieser kaum belastet.

19.7. August Albiez-Schmidt wartet 11 Jahre

Die Bemühungen des einstigen OGL von Olten um Aufhebung des Ausweisungsbeschlusses sind weniger genau dokumentiert. Sie dauerten 11 Jahre.⁴² Ein erstes Gesuch muss Albiez sen. gemäss den Unterlagen im Bundesarchiv im Herbst 1952 eingereicht haben. Denn

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd., Aktennotiz, Bern 5. Dezember 1953, betr. Albiez August, geb. 23. April 1927, Deutscher.

⁴¹ Ebd., Albiez an BA, Laufenburg (Baden) 17. November 1954.

⁴² BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd. 54, C.2.391, PolDep/SO an BA, Solothurn 27. November 1952. Der Regierungsrat lehnt das Gesuch von Albiez vom 17. November 1952 ab.

das Polizeidepartement des Kantons Solothurn teilt am 27. November 1952 der Bundesanwaltschaft die Ablehnung des Gesuches von Albiez' Frau für einen Besuch ihres Mannes vom 25. bis zum 28. Dezember 1952 in Olten mit: «Sein Auftauchen würde noch jetzt starke Erregung bei der Bevölkerung hervorrufen. Frau und Tochter können ihn mit Leichtigkeit an seinem Wohnort in Hausen besuchen.»

Die Fremdenpolizei des Kt. Solothurn orientiert die Bundesanwaltschaft am 8. März 1958 über ihren Entschluss, Albiez sen. über die Ostertage einen dreitägigen Besuch zu gestatten. Der nächste kann frühestens über Weihnachten erfolgen. «Im übrigen ist Herr Albiez anzuweisen, nicht unnötig in Erscheinung zu treten.»

Am 24. Februar 1959 teilt der Vorsteher des Polizeidepartementes des Kantons Solothurn, Regierungsrat Dr. Max Obrecht, der Bundesanwaltschaft auf deren telefonische Anfrage mit, Albiez werde ein Besuch über Ostern bewilligt: «Weitere Besuchsaufenthalte kommen nicht in Frage.»

Die Fremdenpolizei des Kt. Solothurn setzt die Bundesanwaltschaft am 28. Juli 1959 in Kenntnis, dass sie Albiez sen. den Besuch zur Feier des 70. Geburtstages seiner Frau nicht gestattet, gemäss den Ausführungen vom 24. Februar des laufenden Jahres. (Maria Albiez hatte am 22. Juni 1959 ein entsprechendes Gesuch direkt dem Adjunkten der Bundespolizei, Dr. André Amstein, unterbreitet.)

Trotz eines Formfehlers erfüllte die Bundespolizei am 6. August 1959 die Bitte von Maria Albiez-Schmidt.

Am 27. September 1963 schliesslich hob der Bundesrat die Landesverweisung von August Albiez-Schmidt und acht weiteren Nationalsozialisten auf. Am 7. Mai 1970 starb der ehemalige Leiter der Ortsgruppe Olten der reichsdeutschen Gemeinschaft in der Schweiz in der Stadt, deren Bevölkerung er während fünf Jahren in Angst und Wut versetzt hatte. Wer ihn persönlich kannte, musste sich während des Zweiten Weltkrieges anstrengen, ihn nach den Regeln des Anstandes zu grüssen. Am liebsten hätte man ihm bei einer Begegnung eine «heruntergehauen». Die Hemmung, den Gruss zu verweigern, entsprang der Furcht vor einem deutschen Einmarsch und die damit verbundene allfällige starke Stellung von Albiez.⁴³

⁴³ Persönliche Mitteilung von Ueli Zeller, eines auf der Post Olten arbeitenden Angestellten mit Wohnsitz Hauenstein, vom 10. Dezember 1999 an German Vogt.

19.8. Die deutsch-französische Versöhnung am 8. Juli 1962 in Reims bewirkt ein Umdenken der Schweizer Behörden

An diesem epochalen Tag besiegelten der französische Staatschef General de Gaulle und der deutsche Bundeskanzler in der geschichtsträchtigen Kathedrale von Reims in einer feierlichen Messe für den Frieden die deutsch-französische Freundschaft.⁴⁴ Dieses Ereignis steht nicht nur am Beginn der Europäischen Gemeinschaft, sondern es veranlasste die kantonalen und die schweizerischen Behörden, die restriktive Praxis gegenüber den ausgewiesenen Nationalsozialisten zu überdenken und deren Ausweisung aufzuheben. Mit Albiez profitierte beispielsweise auch der führende Nazi von Grenchen, Otto Wittig, von der Versöhnung der einstigen Erbfeinde. Seine Ausweisung wurde 1964 aufgehoben.⁴⁵ Ebenso konnte Ulrich Fenchel (Sohn des 1943 verstorbenen technischen Direktors der Papierfabrik Biberist Dr. Karl Fenchel), gegen den am 3. August 1945 eine Einreisesperre verhängt worden war,⁴⁶ ab 1963 wieder als Direktor der Papierfabrik amten.⁴⁸ Bereits am 30. Mai 1962 hatte Osthoffs Frau Helene, geb. Wanger, ihr Schweizer Bürgerrecht zurück erhalten, zugleich wurde die Ausweisung aufgehoben.⁴⁸

19.9. Die Ausweisung von Fritz Osthoff und seiner Frau Helene

Aufgrund des am Anfang dieses Kapitels erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 7. Mai 1945 über die Ausweisung von unliebsamen Nationalsozialisten wurde der OGL von Solothurn und Bern, Fritz Osthoff, zusammen mit 24 andern deutschen NSDAP-Mitgliedern am

⁴⁴ Abbé Jean Goy, Réconciliation franco-allemande, Reims le 8 juillet 1962. Association Cathédrale Notre Dame de Reims, Dépôt Légal 2ème trimestre 2000, o. S. Der Vorgang wird auf 14 Seiten beschrieben.

⁴⁵ BAR E 4320 (B), 1973/87, Bd. 19, C.2.3998, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates vom 20. Dezember 1964.

⁴⁶ STASO, Abteilung «Ausländerfragen» ...1934–1960, Protokoll Nr. 63 der Sitzung des Regierungsrates des Kantons Solothurn, Solothurn 8. Januar 1946, Behandlung des Rekurses von Fenchel, geb. May, Johanna gegen die Ausweisung Nr. 95 und die Einreisesperre betr. Fenchel Ulrich und Fenchel Eberhard, in deutscher Wehrmacht seit 1940 bzw. 1944. Die Rekurse gegen die verhängten Einreisesperren werden abgelehnt.

⁴⁷ Festschrift 100 Jahre Papierfabrik Biberist, 1865–1965, 54 f., Direktoren und Prokuristen. Hier ist ab 1963 Ulrich Fenchel als Direktor aufgeführt. Vergleiche auch Abschnitt 9.2. Nazis und Faschisten in leitender Stellung in der Papierfabrik Biberist.

⁴⁸ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2. 3614. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates vom 25. Mai 1962.

8. Mai 1945 verhaftet.⁴⁹ Am 12. Mai wurde er wieder entlassen.⁵⁰ Bereits am 8. Mai hatte er mit seiner Unterschrift den Beschluss des Bundesrates vom 1. Mai 1945 bestätigt, die Landesgruppe Schweiz der NSDAP sowie sämtliche ihr angeschlossenen Organisationen auf den 7. Mai 1945 aufzulösen.⁵¹ Osthoff weilte vom 8. Mai bis 12. Mai 1945 in Haft, am 9., 12., und 15. Mai 1945 wurde er von der Bundesanwaltschaft einvernommen.⁵²

Ablehnung des Asylgesuchs von Osthoff

Um die drohende Ausweisung abzuwenden, richtete Osthoff ein Asylgesuch an den Bundesanwalt.⁵³ Im zweiseitigen Schreiben im Format A 4 betonte Osthoff die damals sattsam bekannte Auffassung, er und seine Gesinnungsgenossen hätten nur Befehle von oben ausgeführt: «Nie, bis auf den heutigen Tag, habe ich jemals die Schweizer Demokratie, ihre Einrichtungen, ihre Verfassungen usw. angegriffen, beleidigt oder abfällige Äusserungen getan. Niemals mich für Spionage oder Nachrichtendiensttätigkeit hingegeben. Ich habe immer nur meine mir übertragenen Arbeitsaufgaben bei der Gesandtschaft, wie sie von Herrn Minister Dr. Köcher angewiesen, genau wie jeder andere Beamte oder Angestellte ausgeführt.» Weiter unten doppelte Osthoff nach: «Ich habe nur das getan und ausgeführt, was von unsern Vorgesetzten und Verantwortlichen, die Herren Minister Dr. Köcher, von Nostitz, v. Bibra u. a. angeordnet wurde, also meine Pflicht.» Dann betonte Osthoff, «kein fanatischer Nazi» gewesen zu sein, «sondern ein deutscher Mensch, der seinem Vaterland anhängt

⁴⁹ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Bundesrates vom 8. Mai 1945. Ausweisung EJPD, Antrag vom 7. Mai 1945: Ausweisung von 25 Personen mit ihren Familien und (Verwandte in auf- und absteigender Linie) aus dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf dieser Liste figuriert Osthoff als Nummer 25.

⁵⁰ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, Osthoff an den Bundesanwalt, Bern 13. Mai 1945.

⁵¹ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, AHP/BA, Bern 8. Mai 1945, 1600 Uhr.

⁵² BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, Das Einvernahmeprotokoll umfasst total 15 Seiten. Ausführlich sind darin Osthoffs Lebenslauf, seine Tätigkeit auf der deutschen Gesandtschaft und diejenige als OGL von Solothurn und Bern festgehalten, ebenso seine Arbeit als Anwerber von Arbeitskräften für die Getewent. Auf den Seiten 14 und 15 gibt er Auskunft über die Massnahmen des deutschen Gesandten Köcher und von Landesgruppenleiter Stengel betr. die Auflösung der Dienstverhältnisse. Die Angestellten erhielten auf Ende April die Kündigung mit der Nachricht, ihr Lohn werde bis und mit August 1945 ausbezahlt. Anfangs Mai 1945 hatte der Bundesrat Minister Köcher die bevorstehende Schliessung der deutschen Gesandtschaft mitgeteilt.

⁵³ Ebd., Schreiben an den Bundesanwalt, Bern 13. Mai 1945.

und die Treue bewahrt». Trotz seiner Zugehörigkeit zur Partei seien die Bindungen zu ihr locker gewesen, weil er, seiner «katholischen Glaubensüberzeugung treu», sich geweigert habe, aus der Kirche auszutreten; demzufolge sei er auch nicht auf den Führer vereidigt worden.

Dann zählte er vier Fälle von Hilfeleistungen auf, nämlich seinen Einsatz

- 1) damit der Bruder von Frau Maly Geiser-Mithlinger, Solothurn, Johann Mithlinger, wegen Umsturzbewegungen in Wien nicht erschossen⁵⁴ und
- 2) damit ein Frl. Lorentz aus Solothurn wegen Schwarzhörens nicht in ein Konzentrationslager eingeliefert wurde,
- 3) damit die Uhrenfabrik Meier-Stüdeli doch Begleitscheine für den Export nach Übersee erhielt, und
- 4) damit die deutschen Fürsorgerinnen des Seraphischen Liebeswerkes nicht nach Deutschland zurückkehren mussten.

Flehentlich bat Osthoff den Bundesanwalt um Asyl, weil er befürchtete, nach Überschreitung der Grenze von den Alliierten wegen seiner Tätigkeit als Arbeitsvermittler für die Getewent als Kriegsverbrecher verhaftet zu werden. «Ich bitte Sie nun inständig, sehr geehrter Herr Bundesanwalt, mein Gesuch Ihrer wohlwollenden Aufmerksamkeit zu schenken, Grossmut und Milde walten zu lassen und bei der Entscheidung daran zu denken, dass Sie das Schicksal von zwei unglücklichen, verzweifelten Menschen, die immer bereit waren zu helfen und Gutes zu tun, in Ihren Händen haben.»

Das Gesuch wurde am 19. Mai 1945 abgelehnt, d.h. bis zum 25. Mai 1945 hatte Osthoff die Schweiz zu verlassen.⁵⁵ Nach den Unterlagen im Bundesarchiv hatte Osthoffs Frau Helene ebenfalls ein Gesuch um Fristverlängerung der Ausreise eingereicht. Darauf trat die Bundesanwaltschaft gar nicht ein, doch erklärte sie sich bereit, ihre Ausreise zu verschieben, bis sich die Verhältnisse in Deutschland gebessert hätten.⁵⁶ Doch Helene Osthoff zeigte sich solidarisch und verliess am 25. Mai zusammen mit ihrem Ehemann die Schweiz. Die beiden wurden vorerst in Lörrach inhaftiert, am 30. Juni 1945 wurden sie zusammen mit den andern aus der Schweiz ausgewiesenen Landsleu-

⁵⁴Vergleiche Abschnitt 6.7. «Die guten Seiten von Osthoff.»

⁵⁵BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, BA an Fritz Osthoff, Bern, 19. Mai 1945.

⁵⁶BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, BA an Fritz Osthoff, Bern, Henri Dufourstr. 19, Bern, 23. Mai 1945.

ten nach Freiburg i.Br. verbracht.⁵⁷ Im Oktober 1945 wurden beide aus der Haft entlassen, und zwar auf Fürsprache eines französischen Offiziers. Osthoff hatte wie oben geschildert einmal als Angestellter der Gesandtschaft in Bern durch ein Entgegenkommen in Passangelegenheit einem jüdischen Emigranten geholfen.⁵⁸ Nach der Währungsreform fand Osthoff eine Stelle als Aushilfsangestellter mit einem Monatsgehalt von 150 DM.⁵⁹

*Der 17 Jahre dauernde Kampf von Fritz und Helene Osthoff
um die Aufhebung der Ausweisung und die Wiedereinbürgerung*

Nach der Entlassung aus dem Gefängnis von Freiburg i.Br. liess sich Osthoff wieder in Lörrach nieder. Er war alles andere als zerknirscht, was aus der Abschrift des folgenden, ein halbes Jahr nach dem Waffenstillstand geschriebenen Briefes hervorgeht: «Von den Ausgewiesenen aus Bern vernehme ich hier in Lörrach, in welcher Art und Weise Sie sich benommen haben und wie Sie vor allem mich schädigen und beschmutzen. (...) Mein heutiges Schreiben bezweckt, von Ihnen sofort 150 Franken zurückzuerhalten, die Sie durch den Verkauf meines Klaviers aus dem Heim in Solothurn schulden. Es ist wirklich eine Frechheit von Ihnen zu behaupten, es gehöre mir nicht. Sie hätten ohne weiteres feststellen können, wenn Sie hätten wollen. Die Verkäuferin des Klaviers, Frau Lotte Kummer, Solothurn, Rötiquai,⁶⁰ konnte die entsprechende Auskunft geben, aber auch jedes Dutzend der Kolonie Solothurn. (...) Ich erwarte innerhalb von acht Tagen Regelung, bzw. Einzahlung des Geldes an meine Schwiegermutter in Bern. Andernfalls sehe ich mich gezwungen, dem Bundeshaus einen Bericht über Ihre Manipulationen, Sie verstehen mich, Herr Krauss, einzureichen. Sie haben sich getäuscht, wenn sie glauben, wir Ausgewiesenen seien für immer ausgelöscht.»⁶¹

⁵⁷ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, Aktennotiz des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft vom 30. Juni 1945. Da ist vermerkt, dass Capt. De Mon-
graham mit der Rückkehr von Frau Osthoff in die Schweiz einverstanden ist. Doch die BA hält fest, dass sie an einer Rückkehr von Ostoffs Gattin kein Interesse hat.

⁵⁸ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 54, C.2.3614. Aussage von Osthoff bei der Einvernahme vom 9. Dezember 1948 durch den politischen Untersuchungsausschuss der Stadt Freiburg i.Br. Die Abschrift des Protokolls ist einer Kopie an die BA beigeheftet, Bern 3. Januar 1949.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Frau Kummer gehörte dem Ensemble des Stadttheaters Solothurn an und trat an den Veranstaltungen der OG Solothurn oft als Sängerin auf.

⁶¹ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 54, C.2.3614, Osthoff an Carl Krauss, Gantrischstr. 2, Bern, Lörrach 20. November 1945.

Auswahl aus den Gesuchen der Osthoffs

Es war ein langdauernder Kampf von Fritz und Helene Osthoff-Wanger, von den Schweizer Behörden die Aufhebung der Ausweisung und überdies für Helen Osthoff die Wiedereinbürgerung zu erreichen.⁶² Stets wurde das gleiche Vorgehen angewendet: Die Behörden sollten durch wiederholte Eingaben und Briefe weichgeklopft werden. Die Antragssteller liessen sich durch abgelehnte Gesuche nicht beirren, sondern erneuerten diese nach kurzer Zeit wieder.

Mit Briefen vom 16. Juni 1945 und 1. Juli 1945 richtet Frau Wanger ein Gesuch an Bundespräsident von Steiger, ihrer Tochter Helene Osthoff die Heimreise in die Schweiz zu gestatten. Sie sitze zu Unrecht im Gefängnis in Lörrach. Von Steiger interveniert sofort bei der Bundesanwaltschaft. Diese klärt im Juli 1945 den Bundespräsidenten auf, sie habe am 23. Mai 1945 den Ehemann und am 24. Mai 1954 Helen Osthoff orientiert, dass ihre Ausreise aufgeschoben werden könne, bis sich die Verhältnisse in Deutschland geklärt hätten. Osthoff habe das Angebot schroff abgelehnt. – Am 13. Juli 1945 klärte Inspektor Carrel von der Bundesanwaltschaft Frau Wanger über die Tatsache auf, dass ihre Tochter vorläufig in der Schweiz hätte bleiben können. Das war Frau Wanger nicht bekannt gewesen.

Unter dem Datum 17. Juli 1945 hält eine Aktennotiz des Chefs des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft fest: «Das Wiederauftauchen von Frau Osthoff würde eine Pressepolemik hervorrufen. Zudem würde Frau Osthoff nicht verfehlen, mit ihrem geschliffenem Mundwerk allerlei Schauernmärchen über ihre Erlebnisse und die Behandlung der Ausgewiesenen im besetzten Deutschland unter den noch hier verbliebenen Deutschen zu verbreiten, was wir uns füglich ersparen können.»

Am 6. Mai 1946 richtete das renommierte Berner Anwaltsbüro Ruef, Mastronardi und Brauen das Gesuch an die Bundesanwaltschaft, Frau Osthoff von dem Ausweisungsbefehl auszunehmen und ihr einen vierzehntägigen Aufenthalt bei ihrer Mutter in Bern zu gestatten. Sie habe es leider unterlassen, ein Gesuch um Ausnahme von der Ausweisung einzureichen. Diese sei rein formeller Natur gewesen.⁶³

⁶² Die bis Ende Juli 1945 geschriebenen Briefe sind in BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2. 3614 zu finden, die ab August 1945 verfassten in BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 54, C.2.3614.

⁶³ Frau Wanger wohnt nun bei ihrem Sohn Dr. Oskar Wanger, Chemiker bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Fabrikstr. 23, Bern. Dieser hatte während des Zweiten Weltkrieges fast keinen Kontakt mit seiner nationalsozialistisch gesinnten Schwester. BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 53, C.2.3614, Bericht der Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Bern vom 23. Juni 1953 an die BA.

Zwischen 1947 und 1951 besuchte Helene Osthoff des öfters das Grab ihres Söhnchens in Solothurn und das ihrer im Januar 1947 verstorbenen Mutter in Bern. Ihrem Ehemann wurde die Einreise in die Schweiz nie gestattet, da die Behörden der Kantone Bern und Solothurn sich widersetzten. Die gleiche harte Haltung nahmen die beiden Kantone auch ein, als Helene Osthoff sich am 24. September 1951 an Bundespräsident von Steiger wendete mit der Bitte, ihr und ihrem Mann zur Feier der Silbernen Hochzeit einen Besuch des Grabes ihres einzigen Kindes zu gestatten.⁶⁴ Zum Beweis ihrer lauderen Absicht erwähnte Frau Osthoff, dass sie Niklaus von Flüe und Mutter Theresia Scherrer, die Gründerin des Klosters Ingenbohl, um Beistand angefleht habe.⁶⁵

Die Bundesanwaltschaft wehrte sich gegen Osthoffs massive Anschuldigungen vom 17. Juli 1952 mit einem Brief vom 25. August an den Vorsteher des EJPD, Bundesrat Dr. Markus Feldmann, der in Kopien seinen sechs Kollegen zugeleitet wurde. Die Bundesanwaltschaft bezeichnete Osthoff als arrogant und hält fest,

a) dass das Verhörprotokoll vom 8. Mai 1945 Osthoff als stellvertretenden Leiter «der Landesgruppe Schweiz» der NSDAP ausweise und

b) dass sie Osthoff bereits 1943 des Landes verweisen wollte.⁶⁶

Die Osthoffs liessen nicht locker und zogen 1953 den bekannten Badener Nationalrat Dr. iur. Max Rohr, Mitglied der katholisch-konservativen Fraktion, bei. Mit Briefkopf «Nationalrat, Bern, 3. Juni 1953» wandte sich dieser direkt an den Bundesrat mit der Forderung, die Ausweisverfügung vom 8. Mai 1945 gegen Osthoffs Frau aufzuheben. Der Bundesrat lehnte das Gesuch am 1. September 1953 ab. Er stützte sich bei seinem negativen Bescheid auf die Stellungnahme des Chefs des Polizeidepartementes des Kantons Solothurn vom 11. Juni 1953. Dieser hatte verlangt, dass man unter keinen Umständen die Bundesanwaltschaft mit der Prüfung dieses Begehrens beauftragen solle.

⁶⁴ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 54, C.2.3614, Ablehnende Bescheide der Polizeidirektionen Bern und Solothurn vom 14. August 1947, bejahender Entscheid für Helen Osthoff am 13. September 1948 (Einreise für 10 Tage), ebenso am 1. Juni 1950 und am 16. Oktober 1951. Bundesrat von Steiger lehnt die Einreise von Osthoff auf Antrag der BA vom 15. Oktober 1951 ab, wiederum mit dem Hinweis auf die negative Haltung der Kantone Solothurn und Bern.

⁶⁵ Am 31. Mai 1944 hatte Helene Osthoff eine wesentlich schlechtere Meinung von der katholischen Kirche. Sie «zwischerte» einem Besucher des DH, Otto Hahn, Modellschreiner, Zustimmung, als dieser feststellte, besagte Kirche stehle den Leuten das Geld aus der Tasche. BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 52, C.2.3614, AHP/DH vom 6. Juni 1944.

⁶⁶ Man beachte Abschnitt 6.3. «Osthoff aus der Schweiz wegweisen».

Trotzdem richtete am 6. Oktober 1953 Max Rohr an die Bundesanwaltschaft in Bern das Gesuch, man möge Frau Osthoff gestatten, das Grab ihres Sohnes in Solothurn und das ihrer Mutter in Bern zu besuchen. Zwischen der Bundesanwaltschaft und Max Rohr entwickelte sich in der Folge ein reger Briefwechsel. Am 10. Dezember 1953 stellte die Bundesanwaltschaft dem renommierten Badener Juristen die Akten über Fritz Osthoff zu.

Am 12. Mai 1954 stellte Dr. Max Rohr der Bundesanwaltschaft ein neues Gesuch zu mit dem Begehren, die Ausweisung von Frau Osthoff aufzuheben mit der Begründung, stets Einreisegesuche zu stellen für den Besuch eines Verwandten oder wegen eines Grabbesuches sei sehr mühsam. Mit Brief vom 21. Mai 1954 doppelte Dr. Rohr nach mit dem Begehren, den Eheleuten Osthoff für einen Tag die Einreise an Pfingsten zu gestatten. Denn an diesem Tag jähre sich der 10. Todestag ihres Sohnes. Der von der Bundesanwaltschaft angefragte Solothurner Departementsvorsteher hielt fest, es herrsche in Solothurn «einhellig» die Meinung, «ein Entgegenkommen an Fritz Osthoff sei nach wie vor nicht am Platz. Der Mann hat in Solothurn ein so schlechtes Andenken hinterlassen und ist verantwortlich für die nationalsozialistische Einstellung so vieler Landsleute, dass auch ein Auftauchen für bloss einen Tag nicht nur zu unliebsamen Aufsehen, sondern auch zu Handgreiflichkeiten führen könnte. Wenn der Bundesrat die Einreise bewilligen will, so können wir jedenfalls nicht dafür garantieren, dass Osthoff ungefährdet wäre.»⁶⁷

Am 2. Juni 1954 informierte der Polizeidienst der Bundesanwaltschaft Max Rohr, dass Frau Osthoff in diesem Juni für 8 Tage in die Schweiz einreisen dürfe.

In der Sitzung vom 26. Juli 1960 hob der Bundesrat schliesslich den Ausweisungsbeschluss gegenüber Helen Osthoff auf. Harziger verlief ihre Wiedereinbürgerung. Am 29. September 1960 reichte Fürsprech Dr. Max von Rohr bei der Gemeinde Baden ein erneutes Gesuch für die Wiedereinbürgerung von Helene Osthoff ein. Am 28. November 1960 lehnte dieses der Gemeinderat von Baden ab, am 20. Dezember 1960 die Justizdirektion des Kantons Aargau mit der Begründung, Frau Osthoff habe die nationalsozialistische Gesinnung ihres Mannes unterstützt.⁶⁸

Am 30. Mai 1962 aber genehmigte der Bundesrat die Wiedereinbürgerung von Helen Osthoff: «Es konnte ihr keine Tätigkeit nach-

⁶⁷ Siehe Abschnitt 15.2. «Das Verhältnis zwischen Stadtmann Dr. Paul Haefelin und Fritz Osthoff»!

⁶⁸ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 54, C.2.3614, Kennzeichen: W 52 198, Wä, Wiedereinbürgerungsgesuch.

gewiesen werden, welche für die Interessen oder das Ansehen der Schweiz nachteilig gewesen wären. Beweise für ein unwürdiges Benehmen liegen auch nicht vor.»

19.10. Was geschieht mit den Ausgewiesenen in Deutschland?

In einem viertelseitigen Artikel berichtet die SZ über das Schicksal der Ausgewiesenen: «Die Ausgewiesenen, die anfänglich das Schlimmste befürchteten, so dass eine Anzahl sich lieber das Leben nahm als auszureisen, werden mit der Anständigkeit und Rücksichtnahme behandelt, die das Kennzeichen der französischen Besetzungsmethoden sind.»⁶⁹ Die meisten Ausgewiesenen wählten Konstanz als Durchgangsstation. Neben den persönlichen Effekten und Gebrauchsgegenständen konnten sie 1000 Mark mitnehmen. Das Hotel «Schlüssel» war für drei Wochen ihr Quartier. Der tägliche Pensionspreis betrug 8 Mark. In dieser Zeit mussten sie auf Arbeitssuche gehen. Den meisten sei es gelungen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Stelle zu finden. Bei ihren Landsleuten wurden sie trotz der schweizerischen Abstempelung «unerwünscht» gut aufgenommen. Wer einen Arbeitsplatz in der weitem Umgebung von Konstanz gefunden hatte, erhielt von der französischen Kommandatur ein «Laisser passer». «Nach den Wochen der gesellschaftlichen Isolation in der Schweiz sind daher die meisten mit ihrem neuen Schicksal mehr als zufrieden.»⁷⁰ Auch die Ernährungslage sei im grossen und ganzen befriedigend, wenn auch nicht so gut wie in der Schweiz. Der schleppende Gang der Ausweisungen habe den Vorteil, dass die französischen Behörden nicht überlastet seien und sich um die Neuankömmlinge gut kümmern könnten. «Unter den obwaltenden Verhältnissen gewinnt die Ausweisung den Charakter einer durchaus humanen Massnahme, und sie hätte sicher weniger zu diskutieren gegeben, wenn man von Anfang an gewusst hätte, was mit den Ausgewiesenen geschieht. Es ist nur gerecht, wenn diejenigen unser Land verlassen müssen, die sich bei uns nicht assimilieren konnten und unserer schweizerischen Denkart fremd blieben.»⁷¹

⁶⁹ Vgl: Was geschieht mit den Ausgewiesenen?, in: SZ, 15. September 1945.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Ebd.

Mitnahme von Möbeln nicht möglich

Aber nicht immer verlief die Ausweisung so human. Den Beweis liefert der zitierte Bericht der SZ. Es ist vermerkt: «Die Mitnahme von Möbeln ist zurzeit nicht möglich, da das Bahnnetz zu stark belastet ist.» Die ausgewiesenen Wilhelm und Yvonne Forberg-Fallet, Zuchwil, und August und Lina Berger-Fröhlicher, Langendorf, verliessen mit ihren je drei Kindern am 31. Juli 1945 die Schweiz bei St. Margarethen und nahmen ihre Möbel in Unkenntnis der Sachlage in einem Eisenbahnwagen mit.⁷² Die französischen Besatzungsbehörden verweigerten die Annahme mit dem Hinweis, es sei bekannt, dass Ausgewiesene kein Umzugsgut, sondern nur ihr Handgepäck mitnehmen dürften. Deshalb schickte die mit dem Umzug betraute Solothurner Transportfirma am 3. August 1945 die Möbel der beiden Familien zurück und lagerte sie ein, beide Massnahmen auf Kosten von Wilhelm Forberg. Im gleichen Brief ist festgehalten, dass in Höchst Umzugsgut von am 30. Juni 1945 ausgewiesenen Deutschen im Freien in einer Wiese herumliege, niemand kümmere sich darum.

20. Jüdische Flüchtlinge im Kanton Solothurn

Aufgrund der schlechten Quellenlage können nur einige Vorkommnisse angeführt werden.

20.1. Jüdische Flüchtlinge im Grenchner Ferienheim Prägels

Von Mitte März bis 31. Mai 1943 diente das Grenchner Ferienheim Prägels zeitweise über 120 jüdischen Flüchtlingen als Unterkunft.¹ Diese Zahl sank bis zum 6. Mai 1943 auf 61 einquartierte Personen. Jedermann wusste, dass mit der erstgenannten Zahl das Heim überbelegt war. Deshalb hielt man nach andern Unterbringungsmöglichkeiten Ausschau. Ab 15. Mai 1943 zogen die jüdischen Flüchtlinge sukzessive ins frühere Hotel «Mon Souhait» in Prägels um. Am 31. Mai 1943 hatte das militärisch bewachte und geführte Ferienheim für die Flüchtlinge ausgedient.

⁷² BAR E 4320 (B), 1973/77, Bd. 45, C.2.12438, PolKdo/SO an BA, Polizeidienst, Solothurn 14. August 1945.

¹ GRK Protokoll vom 6. Mai 1943. Die weiteren Ausführungen beruhen ebenfalls darauf.